

Darstellungsmöglichkeiten des Arztes in Computer-Kommunikationsnetzen

Am 1. Februar 2003 sind die liberalisierten Werbevorschriften der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen in Kraft getreten. Sie adaptieren die Änderungen der Musterberufsordnung des 105. Deutschen Ärztetag und ergänzen sie zur Vermeidung von Irreführungen durch wesentliche Punkte. Hiervon betroffen ist auch die Homepage des Arztes, welche nicht mehr bis in alle Einzelheiten reglementiert ist.

Infolgedessen wird vielerorts behauptet, daß dem Arzt nun jegliche Werbung erlaubt sei. Fakt ist jedoch, daß ihm nur sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet sind, berufswidrige Werbung dagegen weiterhin untersagt ist. Ebenfalls darf er berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine differenzierte Sichtweise ist deshalb angebracht:

I. Grundsatz - erlaubte sachliche Informationen und verbotene berufswidrige Werbung

Die Werbevorschriften der §§ 27 und 28 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen (BO) dienen dem Zweck, den Patientenschutz durch sachgerechte und angemessene Informationen zu gewährleisten und eine dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufende Kommerzialisierung des Arztberufes zu vermeiden. Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet. Berufswidrige Werbung ist ihm untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Hiernach sind dem Arzt sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung in öffentlich abrufbaren Arzthinformationen in Computer-Kommunikationsnetzen zur Unterrichtung der Patienten erlaubt, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen unterbleibt.

Die Zulässigkeit der Präsentation einer Information auf den Internetseiten des Arztes hängt davon ab, ob die Information im Interesse des potentiellen Patienten liegt oder ob der Patient lediglich zur Inanspruchnahme der Leistung des Arztes animiert werden soll. Auch müssen Grenzen, die andere Rechtsvorschriften setzen (z.B. UWG und Heilmittelwerbegesetz), beachtet werden. Verboten ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung:

1.) Anpreisend:

ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln. Diese kann schon dann vorliegen, wenn die Informationen für den Patienten als Adressaten inhaltlich überhaupt nichts aussagen oder jedenfalls keinen objektiv nachprüfbar Inhalt haben. Aber auch Informationen, deren Inhalt ganz oder teilweise objektiv nachprüfbar ist, können aufgrund ihrer reklamehaften Übertreibung anpreisend sein.

Unter anpreisender Werbung ist dabei insbesondere die Image-Werbung oder die Werbung mit Selbstverständlichkeiten – betrachtet aus der Laienperspektive – zu verstehen („Bei uns sind Sie in den besten Händen“). Ein nicht aufdringliches Logo ist dagegen erlaubt.

2.) Irreführend:

Eine Irreführung liegt immer dann vor, wenn bei dem Betrachter ein Eindruck entsteht, der objektiv unrichtig ist. Berufswidrig ist eine Werbung, die Angaben enthält, die geeignet sind, potentielle Patienten über die Person des Arztes, über die Praxis und über die Behandlung irrezuführen und Fehlvorstellungen von maßgeblicher Bedeutung für die Wahl des Arztes hervorzurufen. Dies kann u.a. durch mehrdeutige, unvollständige und unklare Angaben und durch verschwiegene Tatsachen geschehen (z. B. durch Irreführung und Täuschung über eine Medizinische Exklusivität oder durch eine Alleinstellungsbehauptung, wie z. B.:

- ▶ „Allgemeinmedizin Gießen“

oder durch Internet-Domain-Namen, z. B.:

- ▶ „www.gynäkologie.frankfurt.de“.

Irreführend ist etwa die Ankündigung von solchen „Qualifikationen“, denen kein entsprechender Leistungs- bzw. Kenntniszuwachs im Vergleich zu den nach der Weiterbildungsordnung geregelten Qualifikationen gegenübersteht. Der Qualifikation des Arztes muß ein entsprechender Nutzen für den Patienten entsprechen, ansonsten handelt es sich um eine „Scheinqualifikation“ (z. B. Praxis für Gesundheitsförderung), die zu einem Irrtum des Patienten führt. Derartige ist unzulässig.

Probleme können insbesondere auch bei der Ankündigung von Professorentiteln und anderen akademischen Graden entstehen. In der Bundesrepublik Deutschland anerkannte medizinische akademische Grade und ärztliche Titel dürfen angekündigt werden. Andere in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden. Die Bezeichnung „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Kammer der deutschen Bezeichnung „Professor“ gleichwertig ist. Die Bezeichnung „Professor“ muß in diesem Fall mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz sowie mit etwaigen Zusätzen nach Maßgabe der Verleihungsurkunde geführt werden. Ist die Bezeichnung „Professor“ von einer anderen als einer medizinischen Fakultät verliehen worden, so darf die Bezeichnung „Professor“ nur unter der Angabe der Fakultäts- und Hochschulzugehörigkeit geführt werden.

Auch außerhalb der Berufsordnung ist eine irreführende Werbung untersagt, so etwa durch § 3 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) und durch § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (UWG).

3.) Vergleichend:

Bei persönlicher vergleichender Werbung wird auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse ärztlicher Kollegen, bei vergleichender Werbung auf die Arztpraxis oder Behandlung anderer Ärzte Bezug genommen. Letzteres geschieht entweder in negativer Form, um Kollegen in der Vorstellung des Patienten herabzusetzen, oder in positiver Form, um deren Vorzüge als eigenen Vorteil zu nutzen. Aber auch Werbeaussagen wie z. B.:

- ▶ „Bei uns werden Doppeluntersuchungen vermieden“,
- ▶ „Bei uns geht's ohne Operation“,
- ▶ „Im Gegensatz zu einem stationären Klinikaufenthalt genießen Sie in unserer Praxisklinik eine familiäre Atmosphäre“

sind berufswidrig.

4.) Sonstige Kategorien / Regelungen, insbesondere Heilmittelwerbe-gesetz und UWG:

Die in der Berufsordnung ausdrücklich genannten Kategorien einer berufswidrigen Werbung: „anpreisend“, „irreführend“ und „vergleichend“ sind jedoch nicht abschließend. So bleibt dem Arzt nach dem Berufsrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch zukünftig verboten:

- ▶ das Bezeichnen seiner Praxis z. B. als
 - ▶ Institut
 - ▶ Tagesklinik
 - ▶ Ärztehaus / Gesundheitszentrum / Zentrum für XY o.ä.
 - ▶ Praxis für Venenverödung o.ä.
 - ▶ Partner des Olympiastützpunktes X o.ä.
- ▶ Sonderangebote
- ▶ das Herausstellen einzelner Leistungen mit und ohne Preis außerhalb der Praxis.

Darüber hinaus sind nach der Rechtsprechung u. a. auch folgende internetspezifische Formen der Werbung berufsrechtswidrig:

- ▶ Elektronische Gästebücher,
- ▶ Dankesschreiben,
- ▶ Vorher-Nachher-Bilder,
- ▶ Wettbewerbe,
- ▶ Preisausschreiben,
- ▶ Patienten-Diskussionsforen,
- ▶ Produktempfehlungen

Soweit sich die Werbemaßnahme des Arztes nicht auf seine Arztpraxis als solche im Sinne einer Unternehmens-, Image- bzw. Vertrauenswerbung bezieht, sondern es um die Bewerbung eines konkreten medizinischen Verfahrens oder einer ärztlichen Behandlungsmaßnahme im Sinne einer Absatzwerbung geht, sind die Vorschriften des Heilmittelwerbe-gesetzes zu beachten; danach darf gem. § 11 HWG außerhalb der Fachkreise bei der Bewerbung eines konkreten medizinischen Verfahrens z. B. nicht geworben werden

- ▶ mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie Hinweisen darauf,
- ▶ mit Angaben, daß das Verfahren oder die Behandlung ärztlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
- ▶ mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie Hinweisen darauf,
- ▶ mit der bildlichen Darstellung von Angehörigen der Heilberufe und medizinischen Fachberufen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit,
- ▶ mit der bildlichen Darstellung von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
- ▶ mit der bildlichen Darstellung der Wirkung eines Verfahrens oder einer Behandlung durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach seiner Anwendung,
- ▶ mit der bildlichen Darstellung des Wirkungsvorganges eines Verfahrens oder einer Behandlung am menschlichen Körper oder seinen Teilen,
- ▶ mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
- ▶ mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
- ▶ mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen.

Gänzlich verboten ist die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die sich auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von

- ▶ nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen, durch Krankheitserreger verursachten Krankheiten,
- ▶ Geschwulstkrankheiten,
- ▶ Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht,
- ▶ Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie,
- ▶ organische Krankheiten des Nervensystems, der Augen und Ohren, des Herzens und der Gefäße (ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen), der Leber und des Pankreas, der Harn- und Geschlechtsorgane,
- ▶ Geschwüre des Magens und des Darms
- ▶ Epilepsie,
- ▶ Geisteskrankheiten,
- ▶ Trunksucht,
- ▶ krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts

beziehen.

5.) Verantwortlichkeit:

Zur Vermeidung von Umgehungen ist nicht nur die aktive berufswidrige Werbung untersagt, sondern in Satz 3 auch solche, die vom Arzt veranlasst oder geduldet wird. Aufgrund dieser Regelung ist der Arzt verpflichtet, gegen ihm bekannt gewordene berufswidrige Werbung einzuschreiten.

II. Spezielle Darstellungsmöglichkeiten des Arztes auf seiner Homepage

Dem Arzt ist die sachliche Information über seine eigene Tätigkeit und sein Fachgebiet, welche wahrheitsgemäß und verständlich dem Informationsinteresse des potentiellen Durchschnittspatienten dient und weder gegen die Berufsordnung noch gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, erlaubt. Insbesondere kann bzw. muß – soweit es die nachfolgenden Ziffern 1. und das Kapitel III. betrifft – er auf seiner Homepage folgende Informationen angeben:

1.) Praxisschildangaben:

Alle Angaben, die auch auf dem Praxisschild kenntlich zu machen sind (§ 17 Abs. 4 BO):

- ▶ den Namen
- ▶ die (Fach-) Arztbezeichnung
- ▶ die Sprechzeiten sowie
- ▶ gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 22 i.V.m. Kapitel D II Nr. 8 BO.

2.) Weiterbildungsbezeichnungen:

Hierunter fallen die Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen, die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden, aber auch bisher nicht führungsfähige fakultative Weiterbildungen und Fachkunden. Die verliehenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die Ärztekammer, die die Qualifikation verliehen hat, kann gegeben werden.

3.) Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen

Neben den nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen enthalten auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften fachliche Qualifikationserfordernisse, die zum Teil über das Weiterbildungsrecht hinausgehen. Hierzu zählen durch Fortbildung erworbene Zertifikate der Ärztekammern sowie Qualifikationen, die nach den Vorschriften des SGB V (Kassenärztliche Vereinigung) erworben worden sind. Diese sind insbesondere Regelungen zur Sicherung der Strukturqualität nach § 135 SGB V. Dabei handelt es sich um genehmigungspflichtige Leistungen wie z.B. Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, Arthroskopische Operationen, Stoßwellenlithotripsie, also um Qualifikationen, hinsichtlich derer ein besonderes Informationsinteresse der Patienten ohne Irreführungsgefahr besteht.

Ebenso existieren andere öffentlich-rechtliche Regelungen, welche an eine Qualifikation des Arztes besondere Anforderungen stellen. In Frage kommen hier z. B. „Fliegerärztliche Untersuchungsstelle“, „Gelbfieberimpfstelle“ oder „Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle“. Im Recht der Berufsgenossenschaften handelt es sich um die Qualifikation als „D-Arzt“ oder „H-Arzt“.

4.) Sonstige ärztliche Qualifikationen und hauptsächliche Tätigkeitsfelder:

Sonstige ärztliche Qualifikationen und hauptsächliche Tätigkeitsfelder dürfen angekündigt werden, wenn deutlich wird, daß sie „nicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verliehen wurden und sie nicht mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts verwechselt werden können.

a) Unter sonstigen ärztlichen Qualifikationen

sind Zertifikate von Berufsverbänden, Fachgesellschaften etc. zu verstehen (z.B.: Diabetologie, Akupunktur, Ernährungsmedizin, Reisemedizin etc.). Diese können etwa wie folgt auf drei verschiedene Arten angekündigt werden:

- (1) Durch Voranstellung des in § 27 Abs. 4 Satz. 3 BO hervorgehobenen Satzteils „nicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikation“ vor die verliehene Qualifikation (Zertifikat), z.B.:

„nicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikation:

Akupunktur A-Diplom“

- (2) Durch Ausschreibung des Zertifikats und Ausschreibung des Namens der verleihenden Institution nebst Angabe der Rechtsform derselben, z.B.:

„Akupunktur A-Diplom der Deutschen Ärztegesellschaft für Akupunktur e.V.“

- (3) Durch Voranstellung des Wortes Tätigkeitsfeld/-felder vor die verliehene Qualifikation, z.B.:

„Tätigkeitsfeld:

Akupunktur“

b) Unter hauptsächlichen Tätigkeitsfeldern

ist ein Angebot bestimmter Leistungen zu verstehen, denen sich der Arzt besonders widmet. Dies wird häufig eine Behandlung in einem Gebiet bezeichnen, das enger als seine Gebietsbezeichnung ist (z.B.: Lasertherapie, Kataraktoperationen etc.). Diese kann durch Voranstellung des Wortes Tätigkeitsfeld/-er angekündigt werden z.B.:

„Tätigkeitsfeld:

Lasertherapie„

5.) Organisatorische Hinweise:

Ebenso wie für die Ankündigung von Qualifikationen dürfen organisatorische Hinweise, d. h. Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme des Arztes durch Patienten in seinen Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen, nur angekündigt werden, wenn sie nicht irreführend, anpreisend oder vergleichend sind.

Entsprechend den bisherigen Regelungen des Berufsrechts können nachstehende Hinweise ohne Verletzung berufsrechtlicher Pflichten angekündigt werden:

- ▶ Sprechstunden,
 - ▶ Sondersprechstundenzeiten,
 - ▶ Telefonnummern,
 - ▶ Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde oder in Urlaubszeiten,
 - ▶ Praxislage in Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan),
 - ▶ Angabe über Parkplätze,
 - ▶ besondere Einrichtungen für Behinderte,
 - ▶ Praxislogo.
 - ▶ Erlaubt sind auch Bilder des Praxisteam und des Arztes, soweit diese ihn nicht bei der Ausübung ärztlicher Tätigkeit zeigen.
 - ▶ Ebenfalls kann der Arzt seinen beruflichen Werdegang darstellen.
-
- ▶ Zulassung zu den Krankenkassen
 - ▶ Hausärztliche Versorgung
 - ▶ Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kap. D II Nr. 11
 - ▶ Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis
 - ▶ Lehrpraxis der Universität X
 - ▶ Ein Arzt, der Belegarzt ist, darf auf seine belegärztliche Tätigkeit durch den Zusatz auf dem Praxisschild „Belegarzt“ und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem er die belegärztliche Tätigkeit ausübt, hinweisen.
 - ▶ Der Arzt, der ambulante Operationen ausführt, darf dies mit dem Hinweis „Ambulante Operationen“ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn er ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausführt und die Bedingungen der von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt.
 - ▶ Ein Arzt darf mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf seinem Praxisschild ankündigen, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen (siehe Merkblatt – Praxisklinik) erfüllt.

6.) Überprüfung durch die Landesärztekammer Hessen:

Die Ärztekammer kann anlaßbezogen die Überprüfung der Ankündigungen vornehmen. Hierzu sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

7.) Suchmaschinen:

Da ein „zweistufiger Zugang“ zu den Internetseiten des Arztes nicht mehr erforderlich ist, ist die Eintragung einer Homepageadresse in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisdienste und Linklisten nach Maßgabe der Bestimmungen in Kapitel D I Nr. 4 BO grundsätzlich zulässig, solange Überschriften und Inhalte solcher „Verzeichnisse“ sachlich informativ und nicht irreführend sind und nicht zu einer berufswidrig werbenden Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen führen. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf sog. „Metatags“ (Suchworte für Suchmaschinen) und jeden anderen „unsichtbaren“ Text.

8.) Domain-Namen:

Bei der Gestaltung einer Homepage ist auch zu beachten, daß der Domain-Name so gewählt wird, daß er nicht selbst berufswidrig werbenden Charakter etc. besitzt. Unzulässig sind z. B. Domain-Namen wie „www.bester-internist.de“. Domain-Namen wie z. B. „www.internist-ort.de“ bergen aufgrund ihres Alleinstellungscharakters nicht nur berufsrechtliche Relevanz. Gibt es am Ort einen weiteren Internisten, so können diesem ggfs. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber seinem mit der Alleinstellung werbenden Kollegen erwachsen. Zu bedenken ist ferner, daß Arztbezeichnungen, die nach der Berufsordnung nicht ankündigungsfähig sind - wie z.B.: www.Maennerarzt.de (die Silbe Arzt suggeriert irrigerweise einen Facharzt für Männerheilkunde, den es nach der WBO nicht gibt) -, nicht in die Domain eingestellt werden können. Berufsrechtlich nicht zu beanstandende Namen sind z. B. „www.vorname-nachname-urologe.de“ oder „www.vorname-nachname-ort.de“.

9.) Links:

Links auf der Homepage des Arztes zu Herstellern oder Händlern sind unzulässig, da es sich hierbei um indirekte (Produkt-) Empfehlungen handelt. Dagegen sind größere Linkverzeichnisse, die dem Informationsinteresse des Patienten dienen, zulässig. Allerdings sollte der Arzt dabei bedenken, daß er ggf. durch die Anbringung des Links für die Inhalte der gelinkten Seite sowohl zivil- als auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, dem nur durch eine ausdrückliche Distanzierung von den Inhalten der geklinkten Seite begegnet werden kann.

10.) Pharmafirmen, die das Erstellen von Homepages anbieten:

Soweit Pharmafirmen dem Arzt die kostenlose Erstellung von Homepages anbieten, ist § 34 BO zu beachten. Nach dieser Norm ist es dem Arzt nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen. Dem Arzt ist es auch nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren Werbevorträge zu halten oder zur Werbung bestimmte Gutachten zu erstellen. Ein kostenloses Angebot kann der Arzt daher nur annehmen, wenn das anbietende Unternehmen von ihm keine Gegenleistung z. B. in Form eines Banners, Pop-up-Fenster oder des Einbringens des Firmennamens oder eines Firmenprodukts in den sichtbaren oder unsichtbaren Text der Homepage erwartet und von der Aufmachung her die Geringfügigkeitsgrenze des § 32 BO nicht überschritten wird.

11.) Verzeichnisse:

Für Verzeichnisse gibt es eine Sonderregelung, die den kostenlosen Grundeintrag derjenigen Ärzte, die die Kriterien erfüllen, sicherstellt, um die Chancengleichheit aller Ärzte zu gewährleisten und Patienten auf diese Weise eine umfassende Information über alle Ärzte gibt. Der Arzt kann sich in mehreren Verzeichnissen aufnehmen lassen; eine zahlenmäßige Beschränkung gibt es nicht. Der Arzt ist nicht verpflichtet, sich ausschließlich in reinen Ärzteverzeichnissen aufführen zu lassen. Eine gemeinsame Aufführung mit Psychologischen Psychotherapeuten ist jedoch zu vermeiden. Die Errichtung von Verzeichnissen, die Ärzte enthalten, welche nicht ausdrücklich eingewilligt haben, ist unzulässig. Verzeichnisse dürfen in keinem Falle Angaben über die Vergütungshöhe enthalten oder ein sogenanntes „Ranking“ vornehmen dürfen, wonach etwa Kriterien der Kundenfreundlichkeit bei der Einstufung zugrunde zu legen sind. Unter diesen Voraussetzungen sind Sonderverzeichnisse zulässig.

III. Hinweispflichten nach dem Teledienstegesetz

Zusätzlich ist bei der Gestaltung der Homepage das am 21.12.2001 In Kraft getretene Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) zu beachten, das unter anderem auch das Teledienstegesetz (TDG) geändert hat. Als Diensteanbieter iSv § 3 TDG gilt danach jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Damit gelten auch niedergelassene Ärzte, die mittels einer Homepage über ihr ärztliches Dienstleistungsangebot informieren, als Diensteanbieter iSd TDG und sind den Informationspflichten des § 6 TDG unterworfen.

Hiernach sind Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste verpflichtet, mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- ▶ Ihren Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind
- ▶ E-Mail-Adresse
- ▶ Ärztekammer, bei der eine Mitgliedschaft und – damit verbunden – eine Berufsaufsicht besteht
- ▶ Soweit die Niederlassung als Partnerschaftsgesellschaft eingetragen ist, das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registernummer
- ▶ Gesetzliche Berufsbezeichnung (z.B.: Ärztin-/ Arzt) und den Staat, in dem diese verliehen worden ist (z.B.: Bundesrepublik Deutschland – Bundesland Hessen)
- ▶ Berufsrechtliche Regelungen, denen der Arzt unterworfen ist (z.B.: Heilberufsgesetz und Berufsordnung)
- ▶ Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit der Arzt aufgrund der umfangreichen Gutachtertätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegt

Bezüglich der Punkte „Ärztekammer bei der eine Mitgliedschaft besteht“ und „berufsrechtliche Regelungen, denen der Arzt unterworfen ist“ empfiehlt es sich, sowohl auf die Homepage der Landesärztekammer Hessen:

www.Laekh.de

als auch auf die dort abrufbaren berufsrechtlichen Regelungen „Heilberufsgesetz“:

www.laekh.de/Recht/Quellen/heilberufsgesetz.pdf

und Berufsordnung:

www.laekh.de/Recht/Quellen/berufsordnung.pdf

einen Link zu legen. Vertragsärzten empfiehlt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen überdies einen Link auf die Internetadresse :

www.kvhessen.de

zu legen und auf die KVH zu verweisen.

Das TDG behandelt Verstöße als Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis Euro 50.000,00 geahndet werden können (§ 12 TDG). Zudem besteht die Gefahr, auch nach wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen zu werden.

IV.Zusammenfassung

Abschließend bleibt festzuhalten, daß dem Arzt auf seiner Homepage nun erweiterte Möglichkeiten zur Information der Patienten offenstehen, gleichwohl sollte er sich im Gegenzug seiner Verantwortlichkeit im Umgang mit diesen Darstellungsmöglichkeiten im Verhältnis zu den Patienten bewußt sein. Diese erwarten Informationen zur Förderung ihres gesundheitlichen Wohlergehens und nicht zum eigenwirtschaftlichen Interesse des Arztes.

Bei Verstößen gegen die Berufsordnung droht dem Arzt nicht nur ein berufsrechtliches Verfahren, vielmehr muß er verstärkt damit rechnen auch zivilrechtlich nach dem Wettbewerbsrecht in Anspruch genommen zu werden. Gerade bei letzteren kann es für den Arzt aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Streitwerte schnell in den 5 stelligen Bereich für Anwalts- und Gerichtskosten gehen. Die gewonnene Freiheit korrespondiert mit größeren Risiken.

Rechtsabteilung
Landesärztekammer Hessen

Stand: 01.02.2003